Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 8168.) Verordnung, betreffend die Aufnahme des Jadegebiets in den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover. Vom 10. Dezember 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen auf Grund des §. 1. des Gesetzes, betreffend den Rechtszustand des Jadegebiets, vom 23. März d. J. (Gesetz-Samml. S. 107. ff.) bezüglich der Aufnahme dieses Gebiets in den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover, nach Anhörung der Provinzialstände, was folgt:

§. 1.

Das Jadegebiet erhält unter der Bezeichnung „Stadt Wilhelmshaven" seine Vertretung auf dem Hannoverschen Provinziallandtage im Stande der Städte und wird zu diesem Behufe dem Wahlverbande der Ostfriesischen Städte (§. 4. B. 24. der Verordnung vom 22. August 1867., Gesetz-Samml. S. 1349.) angeschlossen.

§. 2.

Zu der Wahlversammlung dieses Verbandes entsendet die Stadt Wilhelmshaven zwei in Gemäßheit des §. 6. Satz 3. der gedachten Verordnung zu wählende Mitglieder.

Das Wahlrecht wird bei der nächsten Neuwahl der Abgeordneten des bezeichneten Wahlverbandes zum ersten Male ausgeübt.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Januar 1874.

§. 3.

Die Stadt Wilhelmshaven wird bezüglich des Vermögens und der Anstalten des provinzialständischen Verbandes den übrigen Theilen desselben gleichgestellt. Es bleibt jedoch die Theilnahme der Stadt Wilhelmshaven an dem Genusse der für den Landstraßen- und Gemeindewegebau bestimmten ständischen Mittel von der vorherigen Zustimmung des Provinziallandtages abhängig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Dezember 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Achenbach.

(Nr. 8169.) Verordnung, betreffend die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten. Vom 24. Dezember 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen auf Grund des §. 12. des Gesetzes vom 24. März d. J., betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 122.), was folgt:

§. 1.

Bei gerichtlichen Geschäften, welche außerhalb des Gerichtsorts vorzunehmen sind, erhalten an Tagegeldern:

1) wenn das Geschäft einschließlich der Hin- und Rückreise innerhalb 24 Stunden vollendet wird, der Richter 3 Thlr., der Gerichtsschreiber 1 Thlr. 15 Sgr.,

2) wenn die Abwesenheit länger dauert, für jeden auch nur angefangenen Zeitraum von 24 Stunden, der Richter 3 Thlr., der Gerichtsschreiber 1 Thlr. 15 Sgr.,

3) zusätzlich für jedes außerhalb des Wohnorts genommene Nachtquartier, der Richter 1 Thlr., der Gerichtsschreiber 15 Sgr.

§. 2.

§. 2.

An Reisekosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten in demselben Falle:

1) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können,

der Richter für die Meile 10 Sgr. und 1 Thlr. für jeden Zu- und Abgang,

der Gerichtsschreiber für die Meile 7½ Sgr. und 20 Sgr. für jeden Zu- und Abgang;

2) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können,

der Richter 1 Thlr. 10 Sgr., der Gerichtsschreiber 20 Sgr. für die Meile.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter 1. und 2. festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 3.

Tagegelder und Reisekosten werden nicht gewährt, wenn das Geschäft in einer Entfernung von nicht mehr als einer Fünftelmeile von dem Gerichtsorte vorgenommen wird. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerkes zu bedienen oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch den Justizminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt werden, daß den Gerichtsbeamten bei den außerhalb des Gerichtsgebäudes vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§. 4.

Die Reisekosten werden für Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch der Beamte Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

§. 5.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jede angefangene Fünftelmeile für eine volle Fünftelmeile gerechnet.

Bei Reisen von mehr als einer Fünftelmeile, aber weniger als einer Meile sind die Reisekosten für eine volle Meile zu gewähren.

§. 6.

Führen mehrere Wege nach dem Orte, an welchem das Geschäft vorzunehmen ist, so ist diejenige fahrbare Straßenverbindung zu wählen, bei deren Benutzung sich die Gesammtvergütung an Tagegeldern und Reisekosten am niedrigsten berechnet.

Ein anderer Weg kann der Berechnung nur zu Grunde gelegt werden, wenn die Benutzung des billigeren Fahrweges aus besonderen Gründen ausgeschlossen gewesen ist.

§. 7.

Erfordert das Geschäft die Mitwirkung mehrerer Gerichtsbeamten, so hat Jeder selbstständig für die Ausführung der Reise Sorge zu tragen.

Eine Verpflichtung zur Benutzung der von den Parteien angebotenen Transportmittel findet fortan nicht statt.

§. 8.

Auf die von den Beamten der Staatsanwaltschaft, mit Ausnahme der Polizeianwalte, vorgenommenen Lokalgeschäfte finden die für die gerichtlichen Beamten gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 9.

Die gerichtlichen Unterbeamten erhalten für jeden Tag, an welchem sie in einer Entfernung von mehr als einer Fünftelmeile von dem Gerichtsorte Dienstgeschäfte verrichten, 10 Sgr. Zehrungskosten und zusätzlich 10 Sgr. für jedes auswärts genommene Nachtquartier. Werden dieselben zur Dienstleistung bei auswärtigen Gerichtstagen zugezogen, so erhalten sie 20 Sgr. Tagegelder und Reisekosten im Betrage von 10 Sgr. für die Meile.

Für die Dienstgeschäfte der Gerichtsvögte in der Provinz Hannover bleiben die bisherigen Vorschriften in Geltung.

§. 10.

Dienstreisen der Justizbeamten, welche durch die Zwecke der Justiz-Aufsicht und Verwaltung veranlaßt werden, unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. März 1873. (Gesetz-Samml. S. 122.).

Insbesondere gilt dies von den Reisen der Gerichtsbeamten zur Abhaltung von Gerichtstagen, und von den Reisen, die von Richtern oder Staatsanwalten zum Zwecke der Theilnahme an den Geschäften eines auswärtigen Gerichts nach dessen Sitze gemacht werden müssen.

§. 11.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung für den Umfang der gesammten Monarchie mit Ausnahme des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln in Geltung.

Die

Die in den §§. 1. bis 7. enthaltenen Bestimmungen kommen jedoch auch in diesem letzteren Bezirke von demselben Zeitpunkte ab für solche Dienstreisen der Richter, der Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei und der Gerichtsschreiber in Anwendung, für welche bisher Entschädigungen an Reise-, Zehrungs- und Aufenthaltskosten in Gemäßheit des Tarifs vom 18. Juni 1811. zu gewähren waren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Dezember 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Leonhardt.

(Nr. 8170.) Gesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Februar 1870., betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie im Kreise Meisenheim. Vom 3. Januar 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 11. Februar 1870., betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim (Gesetz-Samml. für 1870. S. 85.), wird in nachstehenden Punkten abgeändert:

1) an die Stelle des in den §§. 2. 12. 14. 16. und 20. dieses Gesetzes erwähnten Jahres 1875. tritt für die Provinzen Hannover und Hessen-Nassau, sowie für den Kreis Meisenheim das Jahr 1876., für die Provinz Schleswig-Holstein das Jahr 1878.;

2) in demjenigen Theile der Provinz Schleswig-Holstein, in welchem die parzellenweise Einschätzung der Liegenschaften unter Berücksichtigung der Eigenthumsgrenzen (§. 7. des Gesetzes) nicht rechtzeitig vor dem 1. Januar 1876. bewirkt werden kann, wird der Reinertrag der steuerpflichtigen Lie-

Liegenschaften Behufs der Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen (§. 2. a. a. O.) zunächst nur gemarkungsweise im Ganzen ermittelt. Für das Verfahren bei dieser Ermittelung des Reinertrages sind die Vorschriften in den §§. 22. 39. 43. und 45. bis 47. der Anweisung vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 257.) maßgebend.

Die Untervertheilung der auf die Provinz dergestalt entfallenden Grundsteuer-Hauptsumme auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften geschieht auf Grund und nach Vollendung der parzellenweisen Einschätzung sämmtlicher Liegenschaften.

§. 2.

Sollte der Jahresbetrag der für die Zeit vom 1. Januar 1876. ab nach den bisherigen Bestimmungen in der Provinz Schleswig-Holstein zur Hebung gelangenden Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben den Betrag der auf diese Provinz entfallenden Grundsteuer-Hauptsumme übersteigen, so wird dieser Ueberschuß der provinzialständischen Verwaltung zur Verfügung gestellt.

§. 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Januar 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 3. September 1873. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sammtgemeinde Malstatt-Burbach-Rußhütte im Kreise Saarbrücken im Betrage von 60,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 50. S. 259. bis 261., ausgegeben den 12. Dezember 1873.;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 22. September 1873., betreffend die Abänderung und Erweiterung des Meliorationsprojekts des Altwasserbruch-Entwässerungsverbandes, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 44. S. 259., ausgegeben den 5. November 1873.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 13. Oktober 1873. und das durch denselben genehmigte revidirte Statut der Preußischen Hypotheken-Aktienbank zu Berlin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Beilage zu Nr. 51. S. 1. bis 16., ausgegeben den 19. Dezember 1873.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 29. Oktober 1873., betreffend das dem Kreise Schönau verliehene Expropriationsrecht und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Straße durch das Katzbachthal von Goldberg nach Schönau mit einer Abzweigung von Seiffenau nach Hermsdorf zum Anschluß an die Löwenberg-Goldberger Staatsstraße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 51. S. 314., ausgegeben den 20. Dezember 1873.;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 24. November 1873. und das durch denselben genehmigte Statut, Abänderungen der Verfassung der Landschaft der Grafschaften Hoya und Diepholz vom 3. Mai 1863. betreffend, durch das Amtsblatt für Hannover S. 409/410., ausgegeben den 19. Dezember 1873.;

6) das am 26. November 1873. Allerhöchst vollzogene Statut für den Verband zur Regulirung des Remdena'-Bruchs in den Aemtern Osnabrück und Grönenberg, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 58. S. 415. bis 418., ausgegeben den 27. Dezember 1873.;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 27. November 1873., durch welchen genehmigt wird, daß die von Weihnachten 1873. ab auszugebenden Pfandbriefe und Zinskupons der Schlesischen Landschaft in Deutscher Reichswährung ausgefertigt werden, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 52. S. 346., ausgegeben den 26. Dezember 1873.,

der

der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 51. S. 311., ausgegeben den 20. Dezember 1873.,

der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 50. S. 293., ausgegeben den 17. Dezember 1873.;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Dezember 1873. nebst dem durch denselben genehmigten Statut, betreffend Abänderung und Ergänzung des §. 7. des Gesetzes über die Verfassung der Bremen-Verdenschen Landschaft vom 9. Februar 1865., durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 58. S. 418/419., ausgegeben den 27. Dezember 1873.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).